



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. Juni 1967

I Teil 11 Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
1.6.67	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen .....	365
6.6.67	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung 367	

### Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen.

Vom 1. Juni 1967

## § 1

Diese Anordnung gilt für zentral-, bezirks- und kreisgeleitete Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen.

## § 2

Für die vertraglich vereinbarte zeitweilige Überlassung der Baumaschinen gemäß Anlagen 1 und 2 zur Durchführung von Bauleistungen gelten die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlagen 1 und 2. Entsprechen die Größen der Baumaschinen nicht denen gemäß Anlagen 1 und 2, sind von den Baubetrieben neue Stundenverrechnungssätze im Verhältnis der Größenabweichungen zu bilden und zu berechnen.

## § 3

(1) Für die Überlassung von anderen Baumaschinenarten als die gemäß Anlagen 1 und 2 sind von den Baubetrieben bei der Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen\* Preisanträge auf Erteilung einer Preisbewilligung für Stundenverrechnungssätze zu stellen.

(2) Den Preisanträgen sind alle technischen Daten der Baumaschinen, unter Angabe der Baumechanik-Nummer der Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 —, beizufügen. Für nicht in der Maschinen- und Geräteliste enthaltene Baumaschinen ist, außer den technischen Daten, der Wiederbeschaffungspreis gemäß Grundmittelkonto anzugeben.

## § 4

(1) Mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 1 sind alle Kosten, einschließlich einer Arbeitskraft, abgegolten, die während der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit der Baumaschinen entstehen. Für jede weitere vom Baubetrieb bereitgestellte Arbeitskraft sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 sind für die Zeit zu berechnen, in der das Antriebsaggregat der Baumaschinen während der Arbeitszeit wegen Maßnahmen, die der Baubetrieb nicht zu vertreten hat, abgeschaltet ist.

## § 5

(1) Für den An- oder Abtransport der Baumaschinen mit eigener Kraft sind die Stundenverrechnungssätze für Betriebszeit gemäß Anlage 1 zu berechnen.

(2) Für den An- oder Abtransport der Baumaschinen mit einem Transportmittel sind die gesetzlichen Transporttarife sowie die Stundenverrechnungssätze für

Stillstandszeit gemäß Anlage 1 zu berechnen. Werden beim Transport der Baumaschinen von den Baubetrieben keine Arbeitskräfte bereitgestellt, erfolgt die Berechnung der Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1, abzüglich der Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1967

Der Minister für Bauwesen  
**Junker**

#### Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für Betriebs- Still-	
		Zeiten	Zeiten
		MDN	MDN
1	2	3	4
1.0.	Hebezeuge		
i.i.	Turmdrehkräne		
1.12.	Turmdrehkräne bis 30 Mpm	18,10	12,05
	Turmdrehkräne über 30 bis 63 Mpm	21,35	14,20
1.13.	Turmdrehkräne über 63 Mpm	33,75	21,80
1.2.	Kletterdrehkräne		
1.21.	F30 und F 60 2 bis 5 Mpm	70,50	60,85
1.3.	Autodrehkräne		
1.31.	3 Mp Tragkraft, abgestützt	28,35	21,45
1.32.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	31,25	22,05
1.33.	7 Mp Tragkraft, abgestützt	38,75	27,35
1.34.	16 Mp Tragkraft, abgestützt	50,45	39,80
1.35.	24 Mp Tragkraft, abgestützt	58,80	48,60
1.36.	40 Mp Tragkraft, abgestützt	91,05	78,95
1.37.	67 Mp Tragkraft, abgestützt	142,35	126,90
1.38.	112 Mp Tragkraft, abgestützt	206,40	187,20
1.39.	135 Mp Tragkraft, abgestützt	240,45	221,30
1.4.	Mobildrehkräne		
1.41.	1,6 Mp Tragkraft, abgestützt	17,90	14,50
1.42.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	29,30	20,95
1.43.	10 Mp Tragkraft, abgestützt	36,95	27,95
1.44.	12 Mp Tragkraft, abgestützt	47,75	39,05
1.45.	16 Mp Tragkraft, abgestützt	54,55	46,60
1.46.	24 Mp Tragkraft, abgestützt	66,30	57,60
1.47.	40 Mp Tragkraft, abgestützt	88,20	77,50
1.48.	50 Mp Tragkraft, abgestützt	107,65	95,70
1.49.	60 Mp Tragkraft, abgestützt	128,30	115,95
1.5.	Raupendrehkräne		
1.51.	3 Mp Tragkraft, abgestützt	18,05	11,20
1.52.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	23,95	17,05